

Satzung ADAC Ortsclub Würzburg e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der im Juli 1949 in Würzburg gegründete Verein führt den Namen Ortsclub Würzburg des Allgemeinen Deutschen Automobilclub e. V. Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige ideelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977). Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung des Motorsports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch motorsportliche Veranstaltungen, Jugendtraining und Verkehrserziehung. Er tritt für die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer ein unter Berücksichtigung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes. Bei der Ausübung des Sports sowie bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Verein durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Vereinsmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Verein trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Verein betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein.
- III. Der Club pflegt insbesondere den Informations- und Interessensaustausch unter seinen Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte natürliche Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Volljährige sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
- IV. Der Ortsclub kann Fördermitglieder aufnehmen, die dem Ortsclub Beiträge in Geld, als Sachzuwendungen oder Dienste leisten. Fördermitgliedern kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen gewährt werden. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht in einer Mitgliederversammlung.

§ 3a Jugendgruppe und Jugendversammlung

- I. Die Jugendgruppe regelt selbstständig im Rahmen der Satzung, Jugendordnung und sonstigen Clubordnungen ihre Angelegenheiten und entscheidet in diesem Rahmen auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Über die Ordnung der Jugendgruppe (Jugendordnung) beschließt die

Mitgliederversammlung des Ortsclubs. Sie ist eine intern die Jugendgruppe bindende Ordnung, jedoch nicht Satzungsbestandteil.

- II. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendgruppe und umfasst die Mitglieder der Jugendgruppe des Ortsclubs (§ 3 Abs. II) und den Jugendleiter.
- III. Die Jugendversammlung muss jährlich, mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs, stattfinden und wird durch den Jugendleiter einberufen. Alle Jugendmitglieder sind schriftlich, per E-Mail mindestens 2 Wochen vor der Jugendversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen.
- IV. Die Jugendversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstands der Jugendgruppe gemäß der Jugendordnung;
 - Aufstellung des jährlichen Haushalts der Jugendgruppe;
 - Vorschlag an die Mitgliederversammlung betreffend Regelungen für die Jugendordnung.

§4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem besonders beantragt werden. Die Vorstandsschaft entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§5 Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Diese sind fällig bis zum 31.03. des betreffenden Kalenderjahres.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- II. Ein Mitglied kann vom Vorstand des Clubs aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand i. S. des §26 BGB

§8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird durch den Vorstand desselben einberufen. Alle Mitglieder sind in Textform und über die Internetseite des Vereins (www.adac-oc-wuerzburg.de) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Sportleiters
- c) Bericht des Jugendleiters
- d) Bericht des Verkehrsreferenten
- e) Bericht des Vergnügungswarts
- f) Bericht des Schatzmeisters
- g) Bericht des Rechnungsprüfers
- h) Entlastung der Vorstandschaft
- i) Wahlen
- j) Voranschlag (Haushaltsplan) für das Geschäftsjahr
- k) Anträge mit Inhaltsangabe

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberkrechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, wie die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs

- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Die Wahlen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet oder falls dieser zur Wahl steht, durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung kann die Einsetzung eines Wahlausschusses beschließen.

Sollte eine geheime Wahl stattfinden, so wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die zur Wahl erforderlichen Stimmzettel zu verteilen, diese einzusammeln und auszuzählen. Sie haben das Ergebnis der Wahl dem die Wahl leitenden ersten oder zweiten Vorsitzenden mitzuteilen.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberkrechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

- IV. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- V. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Dem Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder sind von diesem auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Clubs einzuberufen.

§11 Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1.) der Vorsitzende
 - 2.) der stellvertretende Vorsitzende
 - 3.) der Sportleiter
 - 4.) der Jugendleiter
 - 5.) der Schatzmeister
 - 6.) der Verkehrsreferent
 - 7.) der Vergnügungswart
- II. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis 7. sind jedoch im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren, durchgeführt werden. Der Vorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen, fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Vorstands ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahre scheiden die Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- VI. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.
- VII. Die Zusammenlegung von Vorstandämtern ist nicht zulässig.
- VIII. Sämtliche Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§12 Beirat

Neben dem Vorstand hat die Hauptversammlung den Beirat zu wählen, der aus den Beisitzern besteht.

Die Anzahl und die Aufgaben der Beisitzer werden vom Vorstand festgelegt (z.B. stellv. Schatzmeister, stellv. Sportleiter).

Die Mitglieder des Beirates, die dem Vorstand unterstützend zur Seite stehen, sind zu den Vorstandssitzungen einzuberufen. Auch sie sind alle zwei Jahre zu wählen und scheiden je nach gerader oder ungerader Zahl aus.

Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand bei seinen Entscheidungen beratend zu unterstützen sowie delegierte Aufgaben der Vorstandschaft entsprechend deren Weisungen wahrzunehmen.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- I. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- III. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- IV. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.

§14 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Anforderungen können durch den Vorstand beschlossen werden. Sie sind von der nächsten Jahresmitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§17 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verkehrswacht Würzburg die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Würzburg.